



Hinweise für Betroffene von Fake-Kanzleien

Der Bundesrechtsanwaltskammer sind wiederholt Fälle bekannt geworden, in denen vermeintliche Rechtsanwaltskanzleien Betroffene durch gefälschte Anwaltsidentitäten bzw. Gerichtsbeschlüsse zu schädigen versuchten. Die BRAK rät daher zu erhöhter Vorsicht insbesondere in den folgenden Situationen. Bitte beachten Sie auch die Handlungshinweise am Schluss. Die BRAK selbst kann entsprechende Fälle weder untersuchen noch ahnden. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Polizei bzw. die unten ferner beschriebenen Stellen.

Bekannte Fallkonstellationen

Vermeintliche Insolvenzverkäufe

Mit Abstand am häufigsten treten Fälle auf, in denen vermeintlich Waren aus Firmeninsolvenzen günstig zum Kauf angeboten werden. Dabei werden häufig professionell und authentisch wirkende Websites verwendet.

Häufig werden dabei Namen von real existierenden Kanzleien, Anwältinnen bzw. Anwälten sowie deren Adressdaten, Fotos, Umsatzsteuernummern und Handelsregisternummern angegeben. Die vermeintlichen Absender stellen sich selbst oft (wenn auch nicht immer) als Insolvenzverwalter oder Sanierungsexperten dar. Zunehmend werden auch gefälschte Gerichtsbeschlüsse über angeblich eröffnete Insolvenzverfahren beigefügt. Namen und Adressdaten werden oft nur leicht abgewandelt.

Vermeintliche Forderungseinzüge und Abmahnungen

Ebenfalls unter entsprechend gefälschten Anwaltsidentitäten wurden Betroffene zur Begleichung angeblich fälliger Forderungen (bei Rechtsverletzungen teils zum Schein verbunden mit der Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung) aufgefordert.

Vermeintliche Begleichung von Zahlungsansprüchen

Ebenfalls unter gefälschten Anwaltsidentitäten wurden Betroffene aufgefordert, Kontakt zu einer „Kanzlei“ aufzunehmen, damit diese den Betroffenen vermeintlich zustehende Zahlungen vornehmen könne. Neben der seit Jahren kursierende Masche der vermeintlichen Nachlassverwaltung bzw. Schenkung (z. B. „Sie haben von einem entfernten Ur-Onkel in Amerika etwas geerbt“), treten nun deutlich elaborierte Vorgehensweisen hinzu. So wurde etwa in einem Fall mit ausführlicher und rechtlich scheinbar fundierter Begründung behauptet, man sei als Geschädigter einer unseriösen Wett- oder Krypto-Plattform zu einer Entschädigung berechtigt. Dem werden bisweilen echt wirkende vermeintliche Gerichtsbeschlüsse und weitere „Urkunden“ beigefügt.

Handlungsempfehlungen

Bei Zweifeln an der Authentizität:

Bei verdächtigen Kontaktaufnahmen verfahren Sie bitte wie folgt:

- (1) **Prüfen Sie, ob der der Anwalt oder die Anwältin tatsächlich als solche/r zugelassen ist.** Alle in Deutschland Zugelassenen sind im [Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis \(BRAV\) aufgeführt](#).

- (2) Nehmen Sie ggf. über einen sicheren Kanal direkt Kontakt zu der zugelassenen Anwältin bzw. dem zugelassenen Anwalt auf und fragen Sie, ob das Angebots- bzw. Forderungsschreiben tatsächlich von dort stammt. **Nutzen Sie dazu die im BRAV veröffentlichten Kontaktinformationen** und keinesfalls solche aus einem vermeintlichen Angebots- oder Forderungsschreiben.

Am sichersten ist eine Kontaktaufnahme über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), über das alle zugelassenen Anwältinnen und Anwälte verfügen und bei dem durch hohe technisch-organisatorische Schutzmaßnahmen gewährleistet ist, dass Ihre Nachricht ausschließlich die gewünschte Adressatin bzw. den Adressen erreicht. Die Kontaktaufnahme über das beA ist indes nur über das System des elektronischen Rechtsverkehrs möglich. Organisationen sowie Bürgerinnen und Bürger haben dazu über das sogenannte [elektronische Bürger- und Organisationspostfach \(eBO\)](#) oder [Mein Justizpostfach \(MJP\)](#) Zugang.

- (3) Bei „**Insolvenzverkäufen**“ lässt sich unter <https://neu.insolvenzbekanntmachungen.de/ap/suche.jsf> herausfinden, ob tatsächlich ein entsprechendes Insolvenzverfahren eröffnet und die angegebene Person zum Insolvenzverwalter bestellt wurde. Führt dies nicht zum Ziel, kann u. U. eine Nachfrage beim zuständigen bzw. im (vermeintlichen) Insolvenzbeschluss angegebenen Insolvenzgericht Klarheit schaffen. **Bitte beachten Sie jedoch, dass Ihnen ausschließlich die gemäß Ziffer 1 identifizierte und gemäß Ziffer 2 kontaktierte Person bestätigen kann, dass die Kontaktaufnahme von ihr stammt.** Dies ist vor allem dann wichtig, wenn deren Identität (nahezu) vollständig übernommen wurde.
- (4) Sofern – etwa bei ausländischen Kanzleien – eine Verifikation auf den vorgenannten Wegen nicht möglich erscheint, kann u. U. eine Anfrage beim vermeintlichen Auftraggeber bzw. der gegenläufigen „Mandantschaft“ Klarheit schaffen. Wenn Ihnen also z. B. angeblich im Auftrag des US-Justizministeriums eine Entschädigung gezahlt werden soll, könnte sich eine dortige Anfrage über einen offiziellen Kanal lohnen.
- (5) Wenn sich die Kontaktaufnahme als Betrugsversuch erweist, **informieren Sie bitte umgehend die Polizei, die betroffene echte Kanzlei** und die zuständige **regionale Rechtsanwaltskammer**. Zuständig ist die Kammer des Bezirks, in dem die Fake-Kanzlei ihren vermeintlichen Sitz hat. Eine Übersicht über die zuständigen Rechtsanwaltskammern und Bezirke finden Sie hier: <https://www.brak.de/die-brak/rechtsanwaltskammern/>

Wenn Ihre Daten missbraucht oder Ihre Identität „gestohlen“ wurde:

Wenn Sie selbst von einem Identitätsdiebstahl oder dem Missbrauch ihrer persönlichen Daten oder Kanzleiinformationen betroffen sind, empfehlen sich regelmäßig die folgenden Maßnahmen:

- (1) Anzeige und Strafantrag bei der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft



Ermittlungsbefugt sind Polizeien und Staatsanwaltschaften. Es empfiehlt sich dort alle bekannten Informationen mitzuteilen und insbesondere auf die Möglichkeit der Beschlagnahme etwaig bekannter Konten der Täter hinzuweisen.

(2) Löschantrag (ggf. hilfsweise Dispute-Eintrag) bei der DENIC bzw. den entsprechenden ausländischen Domain-Verwaltungsstellen

Grundsätzlich müssen Unterlassungsansprüche gegen die Täter gerichtet werden. Sind diese – wie zumeist – unbekannt, kann in offensichtlichen Fällen eine Löschung bei der für die TOP-Level-Domain zuständigen Verwaltungsstelle zum Erfolg führen. Bei .de-Domains ist das die DENIC eG. In weniger eindeutigen Fällen kommt ein Dispute-Eintrag in Betracht, bei dem die Seite jedoch abrufbar bleibt.

(3) Notice-and-Takedown-Meldung an Diensteanbieter

Gegenüber dem Diensteanbieter, der die Informationen speichert (z. B. Webhoster oder soziales Netzwerk), kann durch einen konkreten Hinweis auf die Rechtsverletzung (sog. Notice-and-Takedown-Meldung) ggf. eine Löschung der online abrufbaren Inhalte (z. B. der Website) erwirkt werden. Sollte der Diensteanbieter auf einen solchen Hinweis nicht entsprechend Art. 6 DSA unverzüglich tätig werden, kann dieser als Störer haften und auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(4) Information der zuständigen Rechtsanwaltskammer

Die regional zuständige Rechtsanwaltskammer kann die Betreiber der Fake-Kanzlei u. U. gemäß § 8 UWG auf Unterlassung in Anspruch nehmen, wenn diese bekannt sind.

Zuständig ist die Rechtsanwaltskammer, in dem die Fake-Kanzlei ihren vermeintlichen Sitz hat. Eine Übersicht über die zuständigen Rechtsanwaltskammern finden Sie hier: <https://www.brak.de/die-brak/rechtsanwaltskammern/>

* * *

